

§ 7

Leiter der Arbeits- und Projektgruppen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeits- und Projektgruppen können im Rahmen der verfügbaren Haushalts- oder Drittmittel wissenschaftliche Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiter und Hilfskräfte befristet beschäftigt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium bestellt die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen auf Vorschlag des Kuratoriums. ²Wird vom Kuratorium kein Leiter vorgeschlagen, so wird er vom Staatsministerium bestimmt. ³Die Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen sind Vorgesetzte des zugeteilten Personals. ²Sie sind für den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb und die wirtschaftliche Verwendung der zugeteilten Mittel (Personal, Sach- und Ausgabemittel) verantwortlich.